VIELFALT GEMEINSAM ERLEBEN.

CEVI WINTERTHUR SCHAFFHAUSEN

STATUTEN

ART. 1: NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Christlicher Verein Junger Frauen und Männer Winterthur-Schaffhausen“ (kurz: „Cevi Region Winterthur-Schaffhausen") besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Winterthur.

ART. 2: VEREINSZWECK

Die Cevi Region Winterthur-Schaffhausen, nachfolgend Region genannt, steht in den Diensten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, ungeachtet ihrer politischen, sozialen oder religiösen Herkunft.

Die Cevi Region Winterthur-Schaffhausen fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Gebiet ihrer Mitglieder durch folgende Massnahmen:

- Schaffung geeigneter Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung, unter anderem J+S-Ausbildung
- Beratung und Betreuung einzelner Jugendlicher und Abteilungen/Gruppen sowie deren Mitglieder
- Organisation gemeinsamer Anlässe und Einsätze
- Anleitung und Hilfestellung in der örtlichen Arbeit
- Schaffung von ständigen Sekretariaten, sofern nicht von anderen Organisationen bereitgestellt.
- Anstellung von Mitarbeitenden (Voll- oder Teilzeit)
- Koordination der regionalen und lokalen Aktivitäten

Alle Angebote der Region stehen auch anderen Cevi-Organisationen und Kindern und Jugendlichen ohne Cevi-Zugehörigkeit offen.

ART. 3: GRUNDLAGE UND VERBINDUNGEN

Die Grundlage der Region entspricht derjenigen der Weltbünde der CVJM und CVJF. Es sind dies seitens des CVJM die Pariser Basis (1855) und die Kampala-Erklärung (1973), seitens des CVJF die Grundlage und die Präambel. Sie sind im Anhang wiedergegeben und integrierter Bestandteil der Statuten.

Als Mitglied des Schweizer Verband der Christlichen Vereine junger Frauen und Männer (kurz: Cevi Schweiz) gehört die Region den Europa- und Weltbünden von YMCA und YWCA an. Die Region anerkennt die Statuten und das Leitbild des Cevi Schweiz.

Die Richtlinien im Umgang mit sexueller Ausbeutung des Cevi Schweiz sind für alle Mitglieder der Region und deren Angehörige, sowie für alle Mitarbeitenden der Region verbindlich.

ART. 4: MITGLIEDSCHAFT

Folgende Formen der Mitgliedschaft in der Region sind möglich:

- **Vollmitglied:** Dies sind Cevi-Vereine, -Stiftungen, -Genossenschaften oder Cevi-Gruppen bzw. -Abteilungen.
- **Passivmitglied:** Dies sind einerseits natürliche oder juristische Personen, welche die Region finanziell unterstützen und/oder regelmässig über deren Aktivitäten informiert sein wollen. Andererseits sind es natürliche Personen, welche in der Region aktiv sind, aber keinem Vollmitglied angehören.

Vereine, Stiftungen und Genossenschaften können aufgenommen werden, wenn ihre Statuten sie als Cevi kennzeichnen. Alle dem Verein, der Stiftung oder Genossenschaft angehörenden Abteilungen/Gruppen und deren Mitglieder sind in dieser Mitgliedschaft eingeschlossen. Auf gewinnstrebender Basis arbeitende Vereine, Stiftungen, Genossenschaften und Gruppen können der Region nicht als Vollmitglied angehören.

Die Mitgliedschaft einer Cevi Gruppe/Abteilung schliesst alle bei der verantwortlichen Leiterin / dem verantwortlichen Leiter gemeldeten JungschärlerInnen, LeiterInnen und freie MitarbeiterInnen ein.

Die Mitglieder des Vereins anerkennen die Statuten und das Reglement der Region. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und kann jederzeit auf eine Mitgliederversammlung hin erfolgen. Mit dem Austritt verfällt jeglicher Anspruch auf das Regionsvermögen.

Mitglieder, welche die Statuten oder Verträge der Region grob oder vorsätzlich verletzen, welche entgegen der Regionsinteressen handeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Antrag muss traktandiert sein. Ein Ausschluss muss durch mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Mit dem Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Regionsvermögen.

ART. 5: REGLEMENT

Die Region gibt sich ein Reglement, welches von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Das Reglement soll die Regelung der Finanzen, der Organisation und Geschäftsführung des Vorstandes enthalten.

ART. 6: ORGANE

Die Organe der Region sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren/innen

ART. 7: DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Region. Sie setzt sich zusammen aus den anwesenden, stimmberechtigten Vertretern der der Region angeschlossenen Vollmitglieder.

> Pro Vollmitglied und Arbeitszweig ist jeweils eine Person stimmberechtigt. Als Arbeitszweig gelten Knabenjungschar, Mädchenjungschar oder Ten Sing. Vereine, Stiftungen oder Genossenschaften können pro juristische Person einen Vertreter stellen, allerdings nur, wenn sie nicht schon durch eines von ihnen betriebenes Arbeitsgebietes vertreten sind. Eine anwesende Person hat maximal eine Stimme.

Passivmitglieder dürfen Anträge stellen, sind aber nicht stimmberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder sowie die Angestellten der Region haben kein Stimmrecht und können keine Regionsmitglieder vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann fachliche Aufgaben und damit verbundene Kompetenzen an Kommissionen delegieren.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand gemäss Reglement einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Beschluss über Anträge
- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets
- Bewilligung und Aufhebung von Stellen
- Festlegung des Mitgliederbeitrages und des Kopfbatzens
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Beschluss einer Mitgliedschaft der Region bei Vereinen, Verbänden, Genossenschaften.
- Wahl der Delegierten an Versammlungen von Vereinen, deren Mitglied die Region ist.
- Revision der Statuten und des Reglements
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Überblicken der Arbeit der durch sie eingesetzten Kommissionen.

ART. 8: VORSTAND

Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand muss geschlechtergemischt sein, eine ausgeglichene Geschlechter-Vertretung wird angestrebt.

Der Vorstand kann fachliche Aufgaben und damit verbundenen Kompetenzen an Kommissionen delegieren.

Er hat folgende Aufgaben:

- Er koordiniert und fördert die Tätigkeiten innerhalb der Region
- Er orientiert die Mitglieder über seine Tätigkeiten
- Er besetzt die genehmigten Stellen
- Er koordiniert die Beschaffung der finanziellen Mittel
- Er koordiniert die Verteilung der budgetierten Mittel
- Er koordiniert die Arbeit aller Kommissionen.

ART. 9: REVISOREN

Die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) sind durch eine fachlich befähigte Instanz (Revisionsstelle oder mindestens zwei RechnungsrevisorInnen) zu prüfen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen Annahme oder Zurückweisung der Jahresrechnung.

ART. 10: EINNAHMEN UND HAFTUNG

Die Kassen der Region werden gespiesen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Kopfbatzen
- Spenden von GönnerInnen, Firmen, Gemeinden und Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen und Anlässen der Region
- Einnahmen aus Vermietungen von Material und Immobilien
- Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Dritten

Der Mitgliederbeitrag für jede Mitgliederkategorie wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, er beträgt maximal CHF 500. Für Vollmitglieder, die Jungschar oder TenSing betreiben, ist der Mitgliederbeitrag im Kopfbatzen enthalten.

Der Kopfbatzen ist ein pro Kopf erhobener, jährlich fälliger Betrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Er beträgt maximal CHF 55. Jede Anpassung des Kopfbatzens muss durch mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für die Verbindlichkeiten der Region haftet ausschliesslich das Regionsvermögen. Die Mitglieder der Region haften nicht für Verbindlichkeiten der Region.

ART. 11: DATENSCHUTZ

Die Region bearbeitet nur diejenigen Mitgliederdaten, welche für die vorgegebenen Vereinszwecke notwendig und geeignet sind. Im Vordergrund stehen dabei die Organisation von Aus- und Weiterbildungen, regionalen Anlässen und Aktivitäten sowie die Betreuung von einzelnen Jugendlichen und Abteilungen/Gruppen und deren Mitgliedern. Zu diesem Zweck kann die Region Adresslisten mit Namen, Adresse, E-Mail und Telefonnummer einzelner Mitglieder an die zuständigen Organisationskomitees aushändigen.

Das Bereitstellen von Speicherplatz für die Datenverwaltung und die Adressbearbeitung kann mit Vereinbarung Dritten übertragen werden. Die Region verpflichtet sich, die Mitgliederdaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen und insbesondere diese vertraulich zu behandeln.

Die Region darf Daten nur denjenigen Vereinen zur Verfügung stellen, welche ordentliche Mitglieder der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen sind. Publikationen von Vereinen, in welchen die Cevi Region Winterthur-Schaffhausen Mitglied ist, werden nicht direkt, sondern bei Bedarf durch die Region an deren Mitglieder versandt. Die Weitergabe von Mitgliederdaten an weitere Dritte ist untersagt. Vorbehalten bleiben die ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder sowie gesetzliche Rechtfertigungsgründe.

Die Mitglieder haben das Recht, bei der Region Auskunft darüber zu verlange, welche Daten gesammelt, wofür diese verwendet und an wen diese weitergegeben werden. Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

Fotos, welche an Anlässen und Angeboten, durchgeführt durch Region oder Mitgliederorganisation, gemacht werden, können bei Bedarf für Publikationen im Interesse des Vereins verwendet werden.

ART. 12: VEREINSAUFLÖSUNG

Die Auflösung der Region muss durch mindestens drei Viertel **aller** stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag muss traktandiert sein. Das Regionsvermögen ist mit einer entsprechenden Vereinbarung treuhänderisch dem Cevi Schweiz zur Verwaltung zu übertragen, zuhanden eines später zu gründenden Vereins auf derselben Grundlage und mit gleichartigem Zweck. Wird innerhalb von zehn Jahren nach der Auflösung kein solcher Verein gegründet, fällt das Vermögen vollständig dem Cevi Schweiz zu.

ART. 13: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Revision dieser Statuten oder des Reglements muss durch mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Revision von Art. 11 dieser Statuten (Vereinsauflösung) muss durch mindestens drei Viertel **aller** stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diesbezügliche Anträge müssen traktandiert sein.

Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 03. Oktober 2018 per sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten der Region vom 13. April 2016. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Statuten durch die Delegiertenkonferenz des Cevi Schweiz.

Bei jeder Statutenänderung müssen die neuen Statuten den entsprechenden Stellen gemeldet werden: ZEWO, Cevi Schweiz und Steueramt.

Cevi Region Winterthur-Schaffhausen

Die Co-Präsidentin

Der Co-Präsident

Regula Pfister v/o Uno

Matthias Trüb v/o Calvin

CEVI REGION
WINTERTHUR-SCHAFFHAUSEN

Sekretariat
Stadthausstrasse 103
8400 Winterthur
Telefon: 052 212 80 12

info@cevi.ws
www.cevi.ws

Anhang

CVJM: PARISER BASIS (1855)

Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche junge Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, sein Reich unter den jungen Männern auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.

KAMPALA-ERKLÄRUNG (1973)

1. Für Chancengleichheit und Gerechtigkeit für alle zu wirken.
2. Für die Schaffung und Erhaltung einer Umwelt zu wirken, in der die Beziehungen der Menschen untereinander durch Liebe und Verständnis gekennzeichnet sind.
3. Auf Verhältnisse und deren Erhaltung im CVJM und in der Gesellschaft, ihren Organisationen und Einrichtungen hinzuarbeiten, die der Ehrlichkeit, Vertiefung und den schöpferischen Fähigkeiten Raum geben.
4. Formen der Mitarbeit und des Programms zu entwickeln und zu erhalten, die Vielfalt und Tiefe christlicher Erfahrung deutlich machen.
5. Für die Entfaltung des ganzen Menschen zu wirken.

CVJF: GRUNDLAGE

Der Glaube an Gott, den allmächtigen Vater, an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, und an den heiligen Geist.

PRÄAMBEL WORLD YWCA

Gegründet von Frauen aus christlichen Traditionen rund um die Welt, beruht der YWCA auf dem Glauben an Gott, den Allmächtigen, an Jesus Christus und den Heiligen Geist.
Die Vision des YWCA ist eine Welt, die alle miteinschliesst, in der Gerechtigkeit, Frieden, Gesundheit, Menschenwürde, Freiheit und die Sorge für die Umwelt unter der Führung von Frauen gefördert und bewahrt wird. Der YWCA-Weltbund anerkennt die Gleichwertigkeit aller Menschen.

Um das zu erreichen, unterstützt und fördert der YWCA-Weltbund Freiwilligenarbeit, Zugehörigkeit, Vielfalt, Toleranz, gegenseitigen Respekt, Integrität und Verantwortung. Die Stärke und die Solidarität des YWCA-Weltbundes ist inspiriert von der Treue seiner Leiterinnen in der Vergangenheit und in der Gegenwart. Ihr Dienst zugunsten der Menschlichkeit bringt den YWCA-Weltbund in seinem Zweck voran.